

# Informationen – Schulgastronomie 2019/20

## 1. Kochgeldverrechnung

Die für den Praxisunterricht benötigten Lebensmittel werden aus organisatorischen Gründen von der Schule zentral bezogen.

**Die Organisation der Verrechnung des Lebensmittelbeitrages wurde vom Schulgemeinschaftsausschuss wie folgt festgelegt:**

- Die Einzahlung des Lebensmittelbeitrages erfolgt gruppenweise mittels Zahlschein oder elektronischer Überweisung.
- Die Abrechnung der verbrauchten Lebensmittel erfolgt monatlich durch die Gruppenlehrerin.
- Tritt ein/e Schüler/in während des Schuljahres aus, so wird der anteilige Restbetrag dem/der Schüler/in rücküberwiesen.
- Am Schulschluss erhält jede/r Schüler/in eine Abrechnungsübersicht des gesamten Schuljahres. Weist das Gruppenkonto ein Guthaben auf, so wird dieses den Schüler/innen ausbezahlt. Ein Minusbestand ist durch eine Einzahlung auszugleichen.

Folgende Lebensmittelbeiträge wurden aus Erfahrungswerten ermittelt:

Einzahlungsbeträge			
KLASSE	1.Semester	2.Semester*	Anmerkung
1.HLW - GM	50,-- €	20,-- €* *Die Einzahlungsbeträge sind abhängig von der Anzahl der Praxistage.	Diese können durch mögliche Entfälle (wie z.B.: Exkursionen, Sport- bzw. Skiwochen/tage, Feiertage) variieren. Der 2. Einzahlungsbetrag wird nach Verbrauch der 1.Einzahlung fällig!
1.HLW - DDM	60,-- €	60,-- €*	
2.HLW	40,-- €	10,-- €*	
2.HLW – GM Vegucation	30,--€	30,-- €*	
3.HLW	60,-- €	40,-- €*	
4.HLW	80,-- €	70,-- €*	
1.FW	70,-- €	50,-- €*	
2.FW	50,-- €	50,-- €*	
3.FW	100,-- €	70,-- €*	
2.KM	40,-- €	20,-- €*	

## 2. Sicherheit in den Garderoben

Da im Unterricht „Küchen- und Restaurantmanagement“ ausschließlich Berufsbekleidung getragen wird, stehen in den Umkleieräumen Spinde für die Verwahrung der persönlichen Utensilien zur Verfügung. Die Spinde sind mit einem **persönlichen Vorhangschloss** zu versperren.

## 3. Handyverbot während des Praxisunterrichts

Während des Praxisunterrichts gilt absolutes Handyverbot!

## 4. Hygiene im fachpraktischen Unterricht

Die Lebensmittelhygieneverordnung und die Leitlinien für Gemeinschaftsverpflegung und für Gastgewerbebetriebe gelten auch für Schulen mit berufspraktischer Ausbildung und sind daher einzuhalten.

- **Schmuck** (Ringe, **Piercings**, **Freundschaftsbänder**, Ohrschmuck, ...) ist während des Arbeitens in der Küche ausnahmslos verboten. Anmerkung: **Personen mit frisch gestochenen bzw. nicht abgeheilten Piercings sind laut Hygienerichtlinie vom Küchenunterricht auszuschließen (siehe Pkt. 5)**
- **Künstliche Fingernägel** sind aus hygienischen (häufiger Pilzbefall) und arbeitstechnischen Gründen (enorme Erhöhung der Unfallgefahr beim Schneiden) nicht erlaubt!
- Im praktischen Unterricht muss die **vorgeschriebene Berufsbekleidung (gewaschen und gebügelt)** getragen werden.
- **Es besteht Meldepflicht bei Krankheiten!** Durchfälle, Verkühlungen, offene und/oder eitrige Wunden, entzündete Piercings, Epilepsie, ärztlich diagnostizierte Erkrankungen wie z.B.: Salmonellen, Hepatitis, Enteroviren müssen der Praxislehrerin verpflichtend gemeldet werden, damit die entsprechenden Maßnahmen getroffen werden können.

**Bei NICHTEINHALTUNG der Hygienerichtlinien darf der/die betroffene Schüler/in nicht am praktischen Unterricht teilnehmen.** Dies kann zur Folge haben, dass das zur Beurteilung notwendige Ausmaß der Teilnahme am Unterricht **nicht gegeben** ist! (siehe Pkt. 5)

## 5. Fernbleiben vom praktischen Unterricht:

Das Fernbleiben vom Unterricht ist nur aus folgenden Gründen gesetzlich zulässig:

1. **Bei gerechtfertigter Verhinderung (z.B.: Krankheit)**
2. **Bei vorher erteilter Erlaubnis zum Fernbleiben durch den Klassenvorstand oder durch den Schulleiter**
3. **Bei Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen**
4. **Bei Schulveranstaltungen (Sportwochen, Exkursionen, ...)**

### **Fehlen im fachpraktischen Unterricht - Umsetzung des § 20. (4) SchUG**

#### **§ 20. (4):**

Wenn ein Schüler an einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule im **praktischen Unterricht mehr als das Achtfache der wöchentlichen Stundenzahl** eines Pflichtgegenstandes in **einem Unterrichtsjahr** ohne eigenes Verschulden versäumt, ist ihm Gelegenheit zu geben, die in diesem Pflichtgegenstand geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten durch eine **Prüfung** nachzuweisen, sofern er die Versäumnisse durch eine **facheinschlägige praktische Tätigkeit** nachgeholt hat.

Ist das **Nachholen** dieser praktischen Tätigkeit **während des Unterrichtsjahres nicht möglich**, so hat dies in Form einer **vierwöchigen facheinschlägigen Ferialpraxis** zu erfolgen; in diesem Fall kann die **Prüfung zu Beginn des folgenden Schuljahres** abgelegt werden.

Bei **schuldhaftem Versäumnis** des Unterrichtes im genannten Ausmaß oder bei **Nichtablegen der Prüfung** ist der/die Schüler/in in diesem Pflichtgegenstand für die betreffende Schulstufe **nicht zu beurteilen**. Sie/Er hat demnach das Schuljahr zu wiederholen.

#### **Schülerinnen und Schüler werden vom Unterricht ausgeschlossen, wenn...**

- ...die Sicherheitsvorschriften trotz Ermahnung nicht eingehalten werden
- ...die vorgeschriebene Berufsbekleidung nicht vorhanden ist
- ...Kunststoffingernägel getragen werden
- ...frisch gestochene, nicht abgeheilte Piercings getragen werden

**Der Unterricht gilt in diesen Fällen als unentschuldig!**